

Erläuterungen

zur Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2017 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen

Ausgangslage

Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG wird in der Berechnung der Ergänzungsleistungen ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als Ausgabe berücksichtigt. Der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen.

Nach Artikel 61 Absatz 2 KVG stufen die Versicherer die Prämien gemäss den kantonalen Unterschieden ab. Artikel 61 Absatz 2^{bis} KVG gestattet es den Versicherern, die Prämien regional abzustufen. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung legt das EDI die Regionen einheitlich fest. Seit dem 1. Januar 2004 gibt es 11 Kantone mit mehr als einer Prämienregion:

- 6 Kantone mit zwei Prämienregionen: BL, FR, SH, TI, VD, VS
- 5 Kantone mit drei Prämienregionen: BE, GR, LU, SG, ZH

Nach Artikel 54a Absatz 3 ELV legt das Departement bis spätestens Ende Oktober die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG fest.

Inhalt der Departementsverordnung

Die Departementsverordnung legt die Höhe der Pauschalbeträge für die Krankenpflegeversicherung fest. Die Durchschnittsprämien werden nach Kantonen und Altersgruppen - und bei Kantonen mit mehr als einer Prämienregion auch nach den Regionen - festgesetzt. Die Prämien basieren auf der Mindestfranchise von dreihundert Franken bei Erwachsenen und jungen Erwachsenen sowie null Franken bei Kindern. Sie werden folgendermassen berechnet: Die Prämien nach Kantonen, Regionen und Altersstufen werden mit der dazugehörigen Anzahl Versicherter gewichtet. Pro Kanton bzw. Region und Altersstufe kann so eine Durchschnittsprämie errechnet werden. Es handelt sich um die Zahlen, welche das BAG berechnet hat. Die monatliche Durchschnittsprämie wurde vom BSV auf ganze Franken gerundet. Anschliessend wurde der Monatsbetrag auf ein Jahr umgerechnet, weil in der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung als Ausgabe kein monatlicher, sondern ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung berücksichtigt wird.

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 (Massgebende Prämienregionen)

Die Prämienregionen, welche das EDI gestützt auf Artikel 61 Absatz 2^{bis} KVG festlegt, sind auch für die Durchschnittsprämien bei den Ergänzungsleistungen verbindlich. Die Kantone haben keine Möglichkeit, andere Einteilungen vorzunehmen oder die Prämien der teuersten Region auf die günstigeren Prämienregionen anzuwenden.

Artikel 2 – 4 (Kantone mit 3, 2 oder 1 Prämienregion[en])

In diesen Artikeln werden die Beträge der Durchschnittsprämien für die einzelnen Kantone festgelegt. Als Erwachsene gelten Personen ab vollendetem 25. Altersjahr. Als junge Erwachsene gelten Personen ab Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr (vgl. zum Ganzen Art. 61 Abs. 3 KVG).

Artikel 5 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

Dieser Artikel regelt die Gültigkeitsdauer der Verordnung, nämlich ein Jahr.

Finanzielle Auswirkungen

Die kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien haben keinen Einfluss auf den Bundesbeitrag (vgl. Art. 54a Abs. 1 ELV).